

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**  
**– Drucksache 14/18 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (§ 30a TabStG)**

**A. Problem**

Nach der mit Wirkung zum 1. Juli 1994 eingeführten Vorschrift des § 30a Tabaksteuergesetz (TabStG) wird der Erwerb unverteuerter Zigaretten lediglich als Ordnungswidrigkeit verfolgt, sofern der Erwerb ausschließlich dem eigenen Verbrauch dienen soll und die erworbene Menge 1 000 Zigaretten nicht überschreitet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarnungsgeld bis zu 75 DM (§ 56 OWiG) oder mit einer Geldbuße bis zu 2 000 DM (§ 30a Abs. 2 TabStG i.V.m. § 17 OWiG) geahndet werden. Diese Regelung hat sich nach Auffassung des Bundesrates als unzureichend erwiesen, weil ihre abschreckende Wirkung unzureichend sei. Der Bundesrat schlägt daher eine erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 30a TabStG vor, nach der bei vorsätzlichem wiederholtem Erwerb auch geringer Mengen unverteuerter Zigaretten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wieder ein Rückgriff auf die Straftatbestände der Steuerhehlerei (§§ 369 bis 374 Abgabenordnung) eröffnet werden soll. Der Ankauf unverteuerter Zigaretten soll damit nur noch bei Ersttätern als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nur in diesen Fällen mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden.

**B. Lösung**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/18 – abzulehnen.

Bonn, den 27. Januar 1999

### **Der Finanzausschuß**

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Wolfgang Grotthaus**  
Berichterstatter

**Jochen-Konrad Fromme**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme und Wolfgang Grotthaus

### 1. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (§ 30a TabStG) – Drucksache 14/18** – ist dem Finanzausschuß in der 11. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 1998 im vereinfachten Verfahren zur alleinigen Beratung überwiesen worden. Der Finanzausschuß hat sich am 20. und 27. Januar 1999 mit der Gesetzesvorlage befaßt.

### 2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der Bekämpfung des illegalen Handels mit un versteuerten Zigaretten und der damit verbundenen organisierten Kriminalität eine hohe Priorität zukomme. Eine Beseitigung dieser kriminellen Strukturen könne nur über eine Austrocknung des Marktes durch eine umfassende Unterbindung der Handelstätigkeit erreicht werden. Durch die 1994 erfolgte Einführung des § 30a TabStG sei der Erwerb geringer Mengen Zigaretten ohne gültiges Steuerzeichen aus der Steuerhhelei herausgelöst und als Ordnungswidrigkeit eingeordnet worden, die mit einem Verwarnungsgeld bis zu 75 DM (§ 56 OWiG) oder mit einer Geldbuße bis zu 2 000 DM (§ 30a TabStG i.V.m. § 17 OWiG) geahndet werden könne. Eine abschreckende Wirkung dieser Maßnahme habe jedoch nicht verzeichnet werden können.

Die gegenwärtige Praxis hat nach Auffassung des Bundesrates gezeigt, daß sich in Einzelfällen die Käufer geringer Mengen unverteuerter Zigaretten aus einer Gelegenheit heraus einmalig zu dieser Zuwiderhandlung entschlossen, ohne sich dabei hinreichend bewußt zu sein, daß sie durch ihr Verhalten letztlich Strukturen organisierter Kriminalität unterstützten. Bei diesem Personenkreis könne davon ausgegangen werden, daß die Belehrung unmittelbar vor Ort und die Verhängung eines Verwarnungs- bzw. Bußgeldes eine angemessene staatliche Reaktion darstellten und ausreichend präventiv wirkten. Insoweit solle es bei dem weniger aufwendigen, personelle Ressourcen schonenden Ordnungswidrigkeitenverfahren verbleiben. Anders verhalte es sich hingegen bei dem Personenkreis, der sich durch ein vorausgegangenes Verwarnungs- bzw. Bußgeldverfahren unbeeindruckt zeige und durch wiederholten Ankauf unverteuerter Zigaretten bewußt auch der organisierten Kriminalität Vorschub leiste. Hier werde eine rechtsfeindliche Gesinnung offenbar, die eine strafrechtliche Sanktion sowohl zur Einwirkung auf den Täter als auch zur Abschreckung anderer potentieller Käufer unabdingbar mache.

Aus diesem Grunde schlägt der Bundesrat vor, den Anwendungsbereich des § 30a TabStG nachhaltig einzuschränken. Er sieht vor, bei vorsätzlichem wiederholtem Erwerb auch geringer Mengen unverteuerter Zigaretten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wieder einen

Rückgriff auf die Straftatbestände der Steuerhhelei (§§ 369 bis 374 AO) zu eröffnen. Der Ankauf unverteuerter Zigaretten soll damit nur noch bei Ersttätern als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden.

### 3. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuß dargelegt, daß der Ankauf von Zigaretten ohne Steuerzeichen an sich den Straftatbestand der Steuerhhelei (§ 374 AO) erfülle, der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bewehrt sei. Mit Wirkung ab 1984 habe der Gesetzgeber jedoch mit § 30a TabStG einen die Steuerhhelei ablösenden Sondertatbestand geschaffen. Danach werde der Ankauf von Zigaretten ohne Steuerzeichen in einer Menge bis zu 1 000 Stück für den Eigenverbrauch als Ordnungswidrigkeit gewertet. Diese Regelung sei dadurch begründet, daß in der Vergangenheit eingeleitete Verfahren wegen Steuerhhelei in aller Regel wegen geringer Schuld des Käufers von den Strafverfolgungsbehörden eingestellt worden seien, die Zollverwaltung aber wegen des Legalitätsprinzips alle Straftaten habe weiter ermitteln müssen. Durch den dabei entstandenen Verwaltungsaufwand sei die Kontrolltätigkeit der Zollverwaltung erheblich eingeschränkt und damit der Straßenhandel immer weniger bekämpft worden. Durch die Einführung des § 30a TabStG habe einerseits dem geringen Unrechtsbewußtsein des Käufers Rechnung getragen, andererseits aber durch zügige Ahndungsmaßnahmen eine nachhaltige Einflußnahme auf das Kaufverhalten ausgeübt werden sollen.

Die Bundesregierung hat die Auffassung vertreten, daß sich die Bußgeldvorschrift des § 30a TabStG in ihrer geltenden Fassung insgesamt bewährt habe. Diese Regelung sei überwiegend die Grundlage für die Verhängung gebührenpflichtiger Verwarnungen im Falle leichter Ordnungswidrigkeiten (Ankauf von bis zu zwei Stangen Zigaretten). Bezogen auf das Land Berlin seien folgende Verfahren durchgeführt worden:

- im Jahre 1995 1 227 Verwarnungen und 589 Bußgeldverfahren,
- im Jahre 1996 892 Verwarnungen und 387 Bußgeldverfahren,
- im Jahre 1997 754 Verwarnungen und 251 Bußgeldverfahren.

Das Instrument der gebührenpflichtigen Verwarnung, so die Bundesregierung, sei unkompliziert und besonders effektiv, weil die Sanktion unmittelbar auf dem Fuße folge, wobei zusätzlich die Zigaretten eingezogen würden. Dieser Effekt werde genommen, wenn, wie in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, jeweils vor Ort geprüft werden müsse, ob bereits zuvor eine einschlägige Zuwi-

derhandlung begangen worden sei. Zudem müßten umfangreichere Feststellungen zur Tat getroffen werden, die zu nicht unbeträchtlichen Verfahrensverzögerungen führen würden. Außerdem müsse eine abfragbare Täterdatei aufwendig erstellt und vorgehalten werden.

Angesichts der seit 1995 verminderten Tatzahlen und auch aufgrund der Tatsache, daß die Verwaltung bislang erst eine wiederholte Zuwiderhandlung festgestellt habe, hat die Bundesregierung die vorgeschlagene Regelung für wiederholte Zuwiderhandlungen als nicht

zweckmäßig bezeichnet. Darüber hinaus sei die Rückverweisung auf die Straftatbestände der Abgabenordnung der Normenklarheit abträglich (Ausnahme von der Ausnahme).

#### 4. Ausschußempfehlung

Der **Finanzausschuß** hat sich der dargelegten Auffassung der Bundesregierung angeschlossen. Er hat den Gesetzentwurf einstimmig abgelehnt.

Bonn, den 27. Januar 1999

**Jochen-Konrad Fromme**

Berichterstatter

**Wolfgang Grotthaus**

Berichterstatter